

## **Bericht und Antrag** **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem von den Abgeordneten Hauser (Bonn-Bad Godesberg), Vogel (Ennepetal), Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Kliesing, Dr. Waffenschmidt, Dr. Frerichs, Kunz (Berlin), Dr. Hammans, Köster und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**  
— Drucksache 7/226 —

**zu dem von den Abgeordneten Freiherr Ostman von der Leye, Kleinert und den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**  
— Drucksache 7/365 —

### **A. Problem**

Das geltende Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gibt in seinen Paragraphen 18 bis 20 den Mitgliedern diplomatischer Missionen, ihren Familienangehörigen und ihren privaten Hausbediensteten volle Immunität von der deutschen Gerichtsbarkeit. Eine Ausnahme besteht lediglich für dingliche Klagen in bezug auf privates unbewegliches Vermögen. Demgegenüber sieht das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (WÜD), das auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist, eine nach Personenkreis und Rechtsmaterie abgestufte Immunität vor. Die über die Vorschriften des WÜD hinausgehende erweiterte Immunität hat dazu geführt, daß die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigter Forderungen deutscher Staatsangehöriger grundlos erschwert wird.

### **B. Lösung**

Die vorliegenden Gesetzentwürfe ersetzen in der vom **Rechtsausschuß einmütig** empfohlenen Fassung die genannten Vor-

schriften des GVG durch eine Verweisung auf die Bestimmungen des WUD und erklären diese Bestimmungen auch dann für anwendbar, wenn der Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

**C. Alternativen**

Der von Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf sieht eine ersatzlose Streichung der §§ 18 bis 20 GVG vor.

**D. Kosten**

keine

## A. Bericht der Abgeordneten Dr. Wittmann (München) und Lambinus

### I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 23. Sitzung am 22. März 1973 die Gesetzentwürfe dem Rechtsausschuß federführend und dem Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 22. Sitzung am 5. Dezember 1973 beraten.

Der Auswärtige Ausschuß hat am 24. Mai 1973 festgestellt, daß aus außenpolitischer Sicht Bedenken gegen die Vorlagen nicht bestehen.

### II.

Der Rechtsausschuß billigt einmütig das gemeinsame Ziel beider Gesetzentwürfe, zu größerer Rechtsklarheit beizutragen und zugleich den deutschen Bürger vor unnötigen Verlusten im Rechtsverkehr mit Angehörigen ausländischer Vertretungen zu schützen. Er ist übereinstimmend der Auffassung, daß das Wiener Übereinkommen über die diplomatischen Beziehungen vom 18. April 1961 (WUD), das inzwischen auch innerstaatliches deutsches Rechts geworden ist (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957), mit seiner abgestuften Exterritorialität und Immunität für die verschiedenen Personenkreise der diplomatischen Vertretungen allein maßgebend sein soll. Die Regelungen des WUD stellen einen angemessenen Ausgleich zwischen den schutzwürdigen Belangen der Entsendestaaten einerseits und den berechtigten Interessen des Empfangstaates andererseits dar. Die bisher geltende Regelung der §§ 18 ff. GVG ist völkerrechtlich nicht geboten.

### III.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einmütig, die geltenden §§ 18 bis 21 GVG durch neu gefaßte §§ 18, 19 und 20 GVG zu ersetzen. Die im CDU/CSU-Entwurf — Drucksache 7/226 — vorgeschlagene ersatzlose Streichung der §§ 18, 19 und 20 GVG hätte zwar ebenfalls zur Folge, daß die Regelung des WUD voll zur Geltung gelangt. Für die Praxis hilfreicher erscheint dem Rechtsausschuß jedoch eine Verweisung auf dieses Übereinkommen, wie es der Entwurf der Fraktionen der SPD, FDP vorsieht. Darüber hinaus erscheint es wichtig, die Regelung des WUD auch für die diplomatischen Vertretungen in der Bundesrepublik für anwendbar zu erklären, deren Entsendestaat diesem Übereinkommen nicht beigetreten ist. Dies sieht § 18 Satz 2 GVG in der vorgeschlagenen Fassung nunmehr unmißverständlich vor.

Der vorgeschlagene § 19 GVG soll die Materie regeln, die im geltenden § 21 GVG enthalten ist. Auch hier wird auf das entsprechende Vertragswerk, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585) (WUK) verwiesen und diese Regelung auch dann für anwendbar erklärt, wenn der Entsendestaat der konsularischen Vertretung nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist. § 19 Abs. 2 GVG soll ermöglichen, daß bilaterale Abmachungen über die Befreiung von Konsularbeamten von der Gerichtsbarkeit zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit vorgehen. Diese Regelung steht im Einklang mit Artikel 73 WUK. Die Formulierung deckt auch Vereinbarungen ab, die nicht in Konsularverträgen, sondern in anderen Verträgen, wie Handels- und Schiffsverträgen oder Freundschafts- und Niederlassungsverträgen enthalten sind.

Im vorgeschlagenen § 20 GVG wird aus gesetzes-systematischen Gründen die im geltenden § 18 Satz 2 GVG enthaltene Regelung, die auch im SPD, FDP-Entwurf beibehalten ist, verselbständigt. Der Ausschuß hat diese Regelung durch einen Hinweis auf „sonstige Rechtsvorschriften“ ergänzt im Hinblick auf die Rechtsverordnungen, die auf Grund von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen vom 22. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 187) ergangen sind. Der Ausschuß sieht jedoch in dieser Ergänzung keine Aufforderung an die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Vorrechte und Befreiungen ausländischer Personen weiter auszudehnen.

### IV.

Der Rechtsausschuß nimmt die vorliegende Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Anlaß, die Streichung des § 14 Nr. 2 GVG vorzuschlagen. Diese Vorschrift hat ihre Bedeutung verloren, seitdem das Land Baden-Württemberg die Gemeindegerichte mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgehoben hat. Die übrigen Länder hatten von der Möglichkeit des § 14 Nr. 2 GVG keinen Gebrauch gemacht.

Bonn, den 16. Januar 1974

Dr. Wittmann (München)

Lambinus

Berichterstatter



## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe — Drucksachen 7/226, 7/365 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Januar 1974

### **Der Rechtsausschuß**

**Dr. Lenz (Bergstraße)**  
Vorsitzender

**Dr. Wittmann (München)**  
Berichterstatter

**Lambinus**

## Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Hauser (Bonn-Bad Godesberg), Vogel (Ennepetal), Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Kliesing, Dr. Waffenschmidt, Dr. Frerichs, Kunz (Berlin), Dr. Hammans, Köster und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes  
— Drucksache 7/226 —

und des von den Abgeordneten Freiherr Ostman von der Leye, Kleinert und den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes  
— Drucksache 7/365 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

CDU/CSU-Entwurf

SPD, FDP-Entwurf

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Artikel 1

#### Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

*Die §§ 18, 19 und 20 werden gestrichen.*

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Die Mitglieder einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten Mission, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausbedienten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, soweit diese nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

(2) Weitergehende Befreiungen auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen bleiben unberührt.“

## Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

**1. § 14 erhält folgende Fassung:**

## „§ 14

**Als besondere Gerichte werden Gerichte der Schifffahrt für die in den Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten zugelassen.“**

**2. § 18 erhält folgende Fassung:**

## „§ 18

Die Mitglieder **der** im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten **diplomatischen Missionen**, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (**Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957 ff.**) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. **Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) entsprechende Anwendung.“**

CDU/CSU-Entwurf

SPD, FDP-Entwurf

2. Die §§ 19 und 20 werden gestrichen.
3. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Die Mitglieder *einer* im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten konsularischen Vertretung einschließlich der Wahlkonsularbeamten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit.

(2) *Weitergehende Befreiungen auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen bleiben unberührt.*“

## Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt *mit dem Tage seiner Verkündung* in Kraft.

## Artikel 2

**Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 3

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt *am Tage nach seiner Verkündung* in Kraft.



## Beschlüsse des 6. Ausschusses

## 3. § 19 erhält folgende Fassung:

## „§ 19

(1) Die Mitglieder **der** im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten konsularischen Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (**Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585 ff.**) von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. **Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585) entsprechende Anwendung.**

(2) **Besondere völkerrechtliche Vereinbarungen über die Befreiung der in Absatz 1 genannten Personen von der deutschen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.**“

## 4. § 20 erhält folgende Fassung:

## „§ 20

**Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf andere als die in den §§ 18 und 19 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.**“

## 5. § 21 wird gestrichen.

## Artikel 2

## Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. April 1974** in Kraft.